

Bootssteg - Genossenschaft TCS – Camping Sempach

Version 2.0

Bootshafen Sempach

Hafen- und Betriebsreglement



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	2
1.1	Grundsatz	2
1.2	Geltungsbereich	2
2	Organisation	2
2.1	Genossenschaft	2
2.2	Vorstand	2
3	Vermietung von Standplätzen.....	2
3.1	Zuständigkeit	2
3.2	Warteliste	2
3.3	Zuteilung.....	2
3.4	Abschluss des Mietvertrags.....	2
3.5	Mietdauer.....	2
3.6	Bootssaison.....	3
3.7	Tarifordnung.....	3
3.8	Bootsgrößen	3
3.9	Schlüsseldepots	3
3.10	Bezahlung der Mietkosten	3
3.11	Kündigung des Mietvertrags	3
3.12	Vorzeitige Auflösung des Mietvertrags	4
3.13	Stationiertes Boot und Bootswechsel	4
3.14	Bootsgemeinschaften, Übertragung der Miete, Untermiete und Abtausch.....	4
3.15	Kontaktdaten des Mieters.....	4
4	Betrieb.....	4
4.1	Allgemeine Hafensordnung	4
4.2	Sorgfaltspflicht.....	4
4.3	Verkehrsvorschriften	5
4.4	Baden, Schwimmen und Fischen im und um den Hafen.....	5
4.5	Befestigung und Unterhalt der Boote	5
4.6	Stromanschlüsse.....	5
4.7	Haftung für Schäden.....	5
4.8	Benützung der TCS Camping Infrastruktur	5
5	Schlussbestimmungen.....	6
5.1	Gesetzliche Grundlage.....	6
5.2	Änderungen	6
5.3	Kontrolle	6
5.4	Missbrauch	6
5.5	Gerichtsstand	6
5.6	Inkrafttreten	6

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundsatz

Dieses Hafen- und Betriebsreglement regelt die Organisation, Verwaltung, Miete und Benutzung des Bootshafen Sempach. Trägerin der Bootshafenanlagen ist die Bootssteg – Genossenschaft TCS – Camping in Sempach. Die Bestimmungen dieses Hafen- und Betriebsreglements gelten als integrierender Bestandteil des Miet- und Nutzungsvertrages. Zur besseren Lesbarkeit wird auf die weibliche Ausdrucksform verzichtet.

1.2 Geltungsbereich

Dieses Hafenreglement gilt für alle Personen, welche Wasserfahrzeuge halten oder führen und damit die Bootshafenanlagen benutzen. Es gilt zudem für alle Personen, die sich innerhalb der Bootshafenanlagen aufhalten.

2 Organisation

2.1 Genossenschaft

Das oberste Organ des Bootshafen Sempach ist die Genossenschaftsversammlung gemäss Statuten.

2.2 Vorstand

Die Verwaltung des Hafens übernimmt der Vorstand der Genossenschaft. Der Vorstand hat unter anderem folgende Aufgaben und Befugnisse gemäss Statuten (nicht abschliessend):

- a) operative Führung des Betriebs und des Unterhalts der Hafenanlage
- b) Vermietung und Zuteilung von Standplätzen
- c) Hafenaufsicht und Durchsetzung des Hafenreglements

Näheres wird in den Stellenbeschreibungen der Vorstandsmitglieder geregelt.

3 Vermietung von Standplätzen

3.1 Zuständigkeit

Die Zuteilung der Standplätze sowie der Abschluss der Mietverträge erfolgt durch den Vorstand.

3.2 Warteliste

Über die Anmeldungen für einen Standplatz wird eine Warteliste geführt.

3.3 Zuteilung

Ist eine an einer Miete interessierte Person auf der Warteliste an die erste Stelle gerückt und wird ein Platz frei, nimmt der Vorstand mit der interessierten Person Kontakt auf. Ihr wird eine befristete Bedenkzeit zur Annahme des Standplatzes eingeräumt. Liegt nach Ablauf dieser Frist keine Antwort oder eine Ablehnung vor, erfolgt die Streichung von der Warteliste. Nimmt die interessierte Person den ihr zugewiesenen Standplatz an, wird ihr ein Mietvertrag zur Unterschrift zugestellt. Erfolgt innert 30 Tagen keine Rücksendung des unterzeichneten Mietvertrags, erfolgt der Entzug vom in Aussicht gestellten Standplatz und die Streichung von der Warteliste.

3.4 Abschluss des Mietvertrags

Sobald der an einer Miete interessierten Person ein Standplatz zugewiesen worden ist, hat diese mit der Hafenverwaltung einen privatrechtlichen Mietvertrag abzuschliessen. Der Mieter muss gleichzeitig Bootseigentümer sein.

3.5 Mietdauer

Der Mietbeginn und die Mietdauer sind im Mietvertrag festgelegt. Der Mietvertrag wird in der Regel auf eine feste Mietdauer abgeschlossen, jeweils bis zum 31. März. Das ordentliche Mietjahr dauert

vom 1. April bis zum 31. März des Folgejahrs. Ohne fristgerechte Kündigung durch eine Partei verlängert sich das Mietverhältnis nach Ablauf der festen Mietdauer um jeweils ein Jahr.

Über Platzübertragungen innerhalb von mind. 5 Jahren bestehenden Bootsgemeinschaften bestimmt der Vorstand.

Genossenschafter dürfen ihren Anteilschein nicht an Mitbenützer oder andere Personen weitergeben.

Der Mietvertrag erlischt mit Ablauf der Kündigungsfrist oder mit dem Tod des Mieters, wobei im Todesfall der Mietzins bis zur Räumung des Platzes zu entrichten ist. Der Tod des bisherigen Mieters ist von den Erben umgehend dem Vorstand zu melden. In diesem Fall kann der Standplatz, unter Zustimmung des Vorstandes und unter Abschluss eines neuen Mietvertrags, von einer Erbperson in Nachmiete übernommen werden. Sind die Voraussetzungen für die Weitergabe des Standplatzes nicht erfüllt, ist dieser von den Erben innert Mietfrist zu räumen. Wird der Standplatz nicht fristgerecht freigegeben, hat der Vorstand das Recht, diesen unter Kostenfolge für Auswassern, Transport, Lagergebühren, Miete, Entsorgungskosten sowie Umtriebe der Bootssteg Genossenschaft etc. zulasten der Erben räumen zu lassen.

3.6 Bootssaison

Der Bootssteg ist vom 1. April bis 31. Oktober geöffnet. Zwischen dem 1. November und 31. März dürfen keine Schiffe am Steg stationiert werden.

Sämtliches Befestigungs- und Mövenschutzmaterial muss am Schluss der Saison entfernt sein. Nicht entferntes Belegmaterial wird vom Vorstand gegen Verrechnung der Unkosten demontiert und entsorgt.

3.7 Tarifordnung

Der Vorstand erlässt eine Tarifordnung, in welcher die Höhe der Bearbeitungsgebühren, Mietzinsen, Nebenkosten und Sicherheitsdepots festgesetzt sind. Die Beträge werden jährlich vom Vorstand festgelegt.

3.8 Bootsgrössen

Die maximalen Bootsgrössen sind wie folgt limitiert und nur beschränkt verfügbar:

Bootslänge: 600 cm

Bootsbreite: 200 cm

Über Toleranzen bezüglich Bootsgrössen und Mehrpreise ist der Vorstand zuständig.

3.9 Schlüsseldepots

Schlüssel zum Steg werden gegen ein Depot von CHF 50 pro Schlüssel abgegeben.

3.10 Bezahlung der Mietkosten

Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel im Frühling. Die Mietkosten sind für die gesamte feste Mietdauer innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Endet das Mietverhältnis unterjährig, erhält der Mieter keine Rückerstattung der bereits geleisteten Zahlungen für die restliche Vertragszeit. Bei Mietzinserhöhungen hat der Mieter das Recht, den Mietvertrag vorzeitig unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Mietjahrs aufzulösen.

3.11 Kündigung des Mietvertrags

Das Mietverhältnis kann jährlich von beiden Vertragsparteien durch ordentliche Kündigung aufgelöst werden. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate und hat auf das Ende der festen Mietdauer per 31.03. zu erfolgen. Die Kündigung gilt als rechtzeitig, wenn das Kündigungsschreiben spätestens bis am 30.09. einer Inlandpoststelle übergeben worden ist.

3.12 Vorzeitige Auflösung des Mietvertrags

Der Vorstand kann einen Mietvertrag aus wichtigen Gründen vorzeitig und fristlos auflösen, unter Umständen in folgenden Fällen (nicht abschliessend):

- a) bei Verstoss gegen das Hafen- und Betriebsreglement
- b) bei Nichteinhaltung des Mietvertrags
- c) bei Nichtbefolgen von Anweisungen des Vorstandes
- d) bei Nichtbenützen des Standplatzes während einer Bootssaison
- e) bei regelmässiger Überlassung des Bootes zur Fremdnutzung
- f) bei Störung des Hafengebildes durch Vernachlässigung des Bootes und der Blache
- g) bei nicht fristgerechter Bezahlung der Mietkosten

Bei vorzeitiger Auflösung des Mietverhältnisses durch den Vorstand bleiben die Mietzinsen für das laufende Mietjahr geschuldet.

3.13 Stationiertes Boot und Bootswechsel

Dem Vorstand ist eine Kopie des aktuellen Fahrzeugausweises unaufgefordert einzureichen. Sofern der Mieter das Boot wechselt, gilt der bestehende Mietvertrag automatisch für das neue Boot. Ist das neue Boot breiter als das alte Boot, so ist vorgängig die Einwilligung für den Fahrzeugwechsel beim Vorstand einzuholen. Ein Bootswechsel ist dem Vorstand schriftlich innert 30 Tagen mit einer Kopie des Fahrzeugausweises zu melden. Möchte der Mieter einen anderen Standplatz, so hat der Mieter sich in die Platzwechselwarteliste einzutragen.

3.14 Bootsgemeinschaften, Übertragung der Miete, Untermiete und Abtausch

Regelmässige Mitbenützer von Booten (Bootsgemeinschaften) sind dem Vorstand sofort schriftlich mitzuteilen. Es dürfen maximal 2 Mitbenützer beteiligt sein. Eine Übertragung der Miete eines Standplatzes, eine Untervermietung, eine Gebrauchsüberlassung sowie Abtausch der Standplätze sind verboten und haben eine fristlose Auflösung des Mietvertrages zur Folge.

3.15 Kontaktdaten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, dem Vorstand allfällige Adressänderungen innert 30 Tagen zu melden.

4 Betrieb

4.1 Allgemeine Hafenanordnung

Alle Benutzer der Hafenanlagen haben zur Ordnung beizutragen. Es ist insbesondere verboten:

- a) den Steg und das Wasser durch Abgänge von Öl, Petrol, Treibstoff, Bilgenwasser, Fäkalien oder andere Wasser gefährdende Stoffe zu verunreinigen
- b) irgendwelche Gegenstände ins Wasser zu werfen
- d) in der Bootshafenanlage irgendwelche Fahrzeuge, Geräte und Schiffe mit umweltschädigenden Mitteln zu reinigen
- e) Bootszubehör, Beiboote, Bootsdecken, Lagerböcke, Slipwagen, Fahrzeuge, Fahrzeuganhänger oder persönliche Effekten auf den Stegen und dem Hafengelände dauernd zu deponieren

Die Türe zum Steg ist abzuschliessen.

Schiffsblachen dürfen während der Auslaufzeit auf den Steganlagen nur deponiert werden, sofern sie niemanden behindern. Es dürfen keine zusätzlichen Geräte an oder auf dem Steg deponiert werden. Ordnungswidrig deponierte Sachen werden zulasten des Besitzers entfernt.

4.2 Sorgfaltspflicht

Die Benutzer des Bootshafens Sempach sind angehalten, die Steganlage und das umliegende Gelände sorgfältig zu behandeln, so dass Beschädigungen und Verschmutzungen vermieden werden können. Zudem sind die in der Nähe stationierten Campeure nicht zu stören.

4.3 Verkehrsvorschriften

Zu Wasser und zu Land sind die geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie Signal- und Hinweistafeln zu befolgen.

4.4 Baden, Schwimmen und Fischen im und um den Hafen

Das Baden, Schwimmen und Fischen im und um den Hafen ist nicht gestattet.

4.5 Befestigung und Unterhalt der Boote

Für das Belegen der Standplätze dürfen nur die dafür vorgesehenen festen Vorrichtungen benützt werden. Jede Abänderung dieser Vorrichtungen oder zusätzliche Einrichtungen sind nur mit Zustimmung des Vorstandes erlaubt. Der Vorstand behaltet sich das Recht von Kontrollen über die Anbindevorrichtungen vor. Schadhafte oder ungenügendes Material können auf Kosten des Mieters sofort ersetzt werden.

Die Boote sind ordnungsgemäss zu befestigen, damit die Hafenanlage und die Nachbarboote nicht beschädigt werden. Der Bug muss im parkierten Zustand gegen Sursee gerichtet sein. Das dazu benötigte Material ist von der Mieterschaft zu stellen. Boote und Blachen sind sauber und in betriebsbereitem Zustand zu halten. Die Boote sind regelmässig zu kontrollieren, besonders nach Stürmen.

4.6 Stromanschlüsse

Es stehen eine beschränkte Anzahl Stromanschlüsse (Steckdosen) zur Miete bereit. Anschlusskabel und Stecker ist Sache des Mieters. Die Installation ist fachmännisch auszuführen.

Es ist ausschliesslich folgendes Material zu verwenden (schlagfest, spritzwassergeschützt, unzerbrechlich):

Kabel: PUR orange 3x1 mm²

Stecker: Typ 12 Gummi L+N+PE 16A/250V

Kupplung: Typ 13 Gummi L+N+PE 16A/250V

4.7 Haftung für Schäden

Die Bootssteg Genossenschaft TCS Sempach haftet weder für Personen- noch für Sachschäden. Die Mieter sowie alle Personen, welche ein Boot führen oder halten, haften für sämtliche Schäden, die durch sie oder durch ihr Boot an den Hafenanlagen, deren Einrichtungen, an anderen Booten oder an Personen verursacht werden. Überlässt ein Halter das eigene Boot einer Drittperson, sind beide für alle Personen- und Sachschäden solidarisch haftbar. Personenschäden oder Schäden an den Bootshafenanlagen und deren Einrichtungen sind unverzüglich dem Vorstand zu melden.

4.8 Benützung der TCS Camping Infrastruktur

Die Kosten für die Benützung der TCS Camping Infrastruktur wird durch den Camping geregelt. Nicht Campeure haben pro Saison eine Eintrittspauschale an den TCS-Camping zu entrichten. Diese Gebühr ist jährlich anfangs Saison zu bezahlen.

Der Zugang zum Steg führt über den Campingplatz. Ausser beim Ein- und Auswassern ist es verboten mit Fahrzeugen zum Steg zu gelangen. Ausserhalb der Campingsaison sind Fahrten für die Ein- und Auswasserung mit dem Campingverantwortlichen abzusprechen.

Die vom TCS reservierten Bootsplätze (Trockenplätze) am Ufer dürfen nicht mit Booten, Anhängern, Autos oder anderen Gerätschaften belegt werden. Eine eventuelle Überwinterungsmöglichkeit ist mit dem Campingbüro zu vereinbaren.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Gesetzliche Grundlage

Vorrangig zu diesem Hafen- und Betriebsreglement gelten die Verordnung über die Schifffahrt auf dem Sempachersee, die Vorschriften des kantonalen Schifffahrtsinspektorates, sowie das Schweizer Recht.

5.2 Änderungen

Dieses Reglement kann von der Bootssteg Genossenschaft TCS Sempach jederzeit geändert werden. Änderungen werden den Mietern und Genossenschafter schriftlich mitgeteilt.

5.3 Kontrolle

Über die Einhaltung der Pflichten der Mieter und Genossenschafter behält sich die Bootshafeneigentümerin ein Kontrollrecht vor.

5.4 Missbrauch

Jeder Missbrauch wird sanktioniert. Die Sanktionsentscheide richten sich nach der Schwere des Missbrauches und sind Sache des Vorstandes.

5.5 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist 6204 Sempach, Schweiz.

5.6 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2021 in Kraft und ersetzt alle bisherige Betriebs- und Hafenreglemente.

Sempach, 01. Januar 2020

Bootssteg-Genossenschaft TCS-Camping Sempach

Der Vorstand